

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 10.12.2015 Beschluss Nr. 25/2015 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 02.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	492.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	777.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-284.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-284.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-277.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	449.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	642.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-192.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	211.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-149.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	785.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	442.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-342.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 149.500 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 682.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 354 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 339 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2014) 4.366.647,79EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2015) 4.083.048,66 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.805.348,66 EUR.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da die entsprechenden Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

Hinweis:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.02.2016 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Gemäß § 52 Abs. 2 KV-MV genehmige ich den in § 2 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Kuckssee festgesetzten Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 149.500 EUR unter folgenden Auflagen:
 - a) der entsprechende Fördermittelbescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Sanierungsmaßnahme Gutshaus Lapitz ist vorzulegen. Die Ausgabenansätze im Haushaltsplan für die Maßnahme sind bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides mit einem Sperrvermerk zu versehen.
 - b) die Mietverträge sind hinsichtlich der Wohnflächen zu korrigieren und der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach Abschluss vorzulegen. Dabei sind die mittels vorgelegter Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgezeigten Wohnungsjahresgrundmieten einzuhalten. Dies ist notwendig, um die zur Amortisation des Investitionskredites benötigten Gesamtmieteinnahmen p.a. und damit die Finanzierung der Maßnahme nachzuweisen.
2. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Kuckssee festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 682.700 EUR genehmige ich gemäß § 53 Abs. 3 KV-MV einen Teilbetrag von 676.000 EUR.

Kuckssee, den 11.02.16



Der Bürgermeister